



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 23. Dezember 1949

Nr. 52

Handelsregister und Eintragungspflicht

Was der Geschäftsmann davon wissen muß.

Die Kriegs- und namentlich die Nachkriegszeit haben es mit sich gebracht, daß ein Teil der zur Eintragung verpflichteten Unternehmen die vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handelsregister noch nicht vorgenommen hat. So ist ein großer Teil der in der Zeit vor der Währungsreform erfolgten Neugründungen aller Art bis jetzt noch nicht zur Eintragung im Handelsregister angemeldet worden. Die steuerlichen Vorteile, die sich durch die nach der 17. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (in Verbindung mit der 26. Durchführungsverordnung hierzu) zulässige Verbindung des DM-Rumpfgeschäftsjahres ab 21. 6. 1948 mit dem nachfolgenden laufenden Geschäftsjahr erwachsen können, hat — wie die Erfahrung gezeigt hat — manchen Unternehmer überhaupt erst veranlaßt, seine Firma zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden. Diese Durchführungsverordnung sieht nämlich vor, daß die steuerlich sich günstig auswirkende Verbindung des DM-Rumpfgeschäftsjahres mit dem nachfolgenden normalen Geschäftsjahr nur dann anerkannt wird, wenn diese Verbindung bis spätestens 30. September 1949 dem Registergericht angezeigt wird. Es sind aber auch während des Krieges und seit seinem Ende bei den im Handelsregister bereits schon eingetragenen Unternehmen die verschiedensten anmeldepflichtigen Veränderungen eingetreten, wie Todesfall, Geschäftsübergabe, Änderung in der Prokurenerteilung, Ein- und Austritt von Gesellschaftern, Sitzverlegungen oder gar Geschäftsaufgabe oder Herabsinken des Umfangs des Geschäftes zu einem Kleingewerbe, so daß der Inhaber des Gewerbebetriebes nicht mehr als Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen ist, usw.

Die Anmeldung aller dieser Unternehmungen zur Eintragung im Handelsregister sowie der Veränderungen kann jedoch von den Amtsgerichten durch Verhängung von Ordnungsstrafen erzwungen werden. Aber abgesehen von dieser gesetzlichen, staatlich erzwingbaren Pflicht zur Anmeldung ist es außerdem auch in vielen Fällen im Interesse des Unternehmers, wenn er von sich aus, ohne diesen staatlichen Zwang abzuwarten, die erforderlichen Eintragungen im Handelsregister beantragt. Diese Vorteile sind weiter unten im einzelnen aufgeführt. Um dem Geschäftsmann die Einrichtung des Handelsregisters nahezubringen, sollen nachstehend die für die Organisation des Handels geltenden Bestimmungen, soweit sie auf das Handelsregister als der bedeutungsvollsten Einrichtung im Dienste des Handelsstandes sich beziehen, kurz zusammengefaßt und erläutert werden. Der Geschäftsmann wird dann zugleich vor den Nachteilen, die durch die Nichtkenntnis dieser gesetzlichen Vorschriften über das Handelsgewerbe ihm erwachsen können, bewahrt und geschützt.

Wesen und Bedeutung des Handelsregisters:

Das Handelsregister ist ein vom Amtsgericht geführtes Verzeichnis aller Vollkaufleute bzw. Firmen des Amtsgerichtsbezirks. Es dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit und gibt zuverlässig Auskunft über Firmen und eintragungsfähige

Rechtsverhältnisse der Firmeninhaber. Das Handelsregister, das schon seit dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) — 1. Januar 1900 — bei den Amtsgerichten geführt wird, hat sich aus den alten Gildebüchern entwickelt. Die materiellrechtlichen Grundlagen für das Handelsregister sind im I. Buch des Handelsgesetzbuches enthalten. Die Einrichtung des Handelsregisters selbst ist durch die Handelsregisterverordnung vom 21. August 1937 reichsrechtlich einheitlich geregelt worden. In Württemberg führt jedes Amtsgericht das Handelsregister für seinen Bezirk. Für den Kreis Calw wird daher das Handelsregister bei den Amtsgerichten in Calw, Nagold und Neuenbürg geführt. Infolge Änderung der Gerichtsorganisation wird das Handelsregister für Unternehmen in den seither zum Gerichtsbezirk Neuenbürg gehörenden Gemeinden Schömburg, Beinberg, Bieselsberg, Grunbach, Igelsloch, Kapfenhardt, Maisenbach, Oberlengenhardt, Unterlengenhardt und

Soforthilfe — Abgabe später

Wie die Nebenstelle Calw der Industrie- und Handelskammer Rottweil mitteilt, hat der Bundesminister der Finanzen am 12. Dezember folgenden Erlaß herausgegeben:

„Im Hinblick auf das Weihnachtsgeschäft, dessen Finanzierung sich in diesem Jahr in außergewöhnlicher Weise vollzogen hat, werden die Finanzämter Säumniszuschläge wegen verspäteter Zahlung der am 20. Dez. 1949 fälligen Rate der Soforthilfeabgabe dann nicht erheben, wenn der geschuldete Betrag bis zum 3. Januar 1950 entrichtet wird. Bei späterem Eingang der Zahlung treten die gesetzlichen Nachteile ein.“

Helft Not und Leid lindern!

Glückwunschenthebungskarten ersetzen Neujahrsglückwünsche 1950

Die Zahl der Minderbemittelten und Notleidenden in unserem Heimatkreis, unter ihnen nahezu 6000 Flüchtlinge aus dem Osten, wächst an. Öffentliche Fürsorge und Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege mühen sich nach besten Kräften, den bedürftigen Familien in Stadt und Land zu helfen und ihre Lage erträglich zu machen. Diese Fürsorgearbeit erfordert laufend große Mittel. In dem Wunsche, sie zu unterstützen, richte ich an die Bevölkerung des Kreises Calw die Bitte, zum Jahreswechsel 1949/50 Glückwunschenthebungskarten zu lösen, deren Reinertrag den Hilfsbedürftigen im Kreis Calw zugeführt wird.

Vom 23. bis 30. Dezember liegen auf jedem Rathaus Listen auf. Wer eine Glückwunschenthebungskarte lösen und hiermit seine Glückwunschestverpflichtungen erfüllen will, trägt darin seinen Namen ein und entrichtet eine Mindestgebühr von 1,00 DM. Die Namen der Spender werden ab 30. Dezember im „Amtsblatt für den Kreis Calw“ als Inhaber von Enthebungskarten veröffentlicht.

Die Wiedereinführung der Neujahrsglückwunschesthebungskarte bedeutet für den Einzelnen kein Opfer. Wer sich beteiligt, stellt lediglich das Geld, das er sonst für Porto und Glückwunschbriefe ausgeben würde, einer guten Sache zur Verfügung.

Calw, 20. Dezember 1949

Geissler, Landrat

Schwarzenberg seit dem 1. Oktober 1947 beim Amtsgericht in Calw geführt.

Das Handelsregister hat 2 Abteilungen. Die Abteilung A enthält die Eintragungen für Einzelkaufleute, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen nach § 33, 36 HGB — das sind solche, die weder Handelsgesellschaften noch Genossenschaften sind, z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Innungen usw. wenn sie Handelsgeschäfte betreiben. — Wenn daher z. B. ein eingetragener Idealverein als Mittel zu seinem Zweck ein Handelsgewerbe betreibt, etwa eine Buchhandlung, so ist er Kaufmann und daher eintragungspflichtig. Die Abteilung B enthält die Eintragungen für die sogenannten Kapitalgesellschaften, bei denen also keine persönliche Haftung eines handelnden Vertretungsorgans entsteht, wie Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und andere. Der größte Teil der Handelsunternehmen ist in der Abteilung A eingetragen.

Zusammenstellung der Handelsunternehmen im Gerichtsbezirk Calw:

Die folgende Zusammenstellung der im Handelsregister von Calw eingetragenen Handelsfirmen zeigt das Verhältnis der Unternehmen-Rechtsformen untereinander. Abteilung A:

Einzelunternehmen (Unternehmen, bei denen nur ein Geschäftsinhaber vorhanden ist, Einzelkaufleute)

Offene Handelsgesellschaften (Personalgemeinschaften mit einer Mehrzahl von Gesellschaftern, bei denen eine Beschränkung der Haftung gegenüber den Gläubigern ausgeschlossen ist, die also mit ihrem ganzen Vermögen haften) 25

Kommanditgesellschaften (Personalgemeinschaften, bei denen die Haftung eines Teils der Gesellschafter — der Kommanditisten — auf eine vertraglich festgelegte Summe, die im Handelsregister eingetragen sein muß, beschränkt ist. Es muß aber wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden sein)

Abteilung A

Abteilung B (Kapitalgesellschaften):

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (es haften für die Gläubiger der Gesellschaft nur die Geschäftsanteile der Gesellschafter, die zum sog. Stammkapital vereinigt sind, dessen Mindestsumme jetzt 20 000 DM ist)

Aktiengesellschaften (Aktienkapital von mindestens 500 000 RM, jetzt DM, zerlegt nach Aktien im Nennwert von regelmäßig 1000 DM, die an der Börse — dem Markt für Wertpapiere — nach Kursen gehandelt werden)

Abteilung B

In der Kreisstadt Calw haben ihre Niederlassung oder Sitz: 31 Einzel-firmen, 6 offene Handelsgesellschaften, 3 Kommanditgesellschaften, 11 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 2 Aktiengesellschaften, zusammen 53 Unternehmen. Es sind also gegenüber den 140 Firmen des Gerichtsbezirks Calw ein starkes Drittel in der Kreisstadt Calw ansässig. Die alte Handelsstadt Calw setzt demnach auch hierin ihre alte stolze Tradition fort.

Seit 1947 sind im Gerichtsbezirk Calw 40 Neuanmeldungen von Firmen erfolgt, die Zahl der Firmen gegenüber der Vorkriegszeit hat sich dadurch beinahe um die Hälfte erhöht. Überraschenderweise kommen die meisten Neugründungen seit Kriegsende aus Bad Liebenzell, das sich zu einer aufstrebenden Geschäftsstadt entwickelt. Es sind in Bad Liebenzell seit 1947 13 Neugründungen zu verzeichnen (in der Kreisstadt Calw 7). Bis Kriegsende waren in Bad Liebenzell 8 Firmen eingetragen, heute sind es 21 (10 Einzel-firmen, 8 offene Handelsgesellschaften, 1 Kommanditgesellschaft und 2 Gesellschaften mit beschränkter Haftung). In keiner Gemeinde des Bezirks ist die Entwicklung so rasch vorangegangen. Der jetzt erst anlaufende Kurbetrieb dürfte noch eine gewisse Steigerung bringen. (Forts. folgt.)

Ladenschluß am 24. und 31. Dez. 1949

Das Arbeitsministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Nach Anhörung der beteiligten Kreise wird der Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen am 24. und 31. Dezember 1949 im Land Württemberg-Hohenzollern wie folgt festgelegt:

1. Offene Verkaufsstellen für Lebensmittel sowie Verkaufsstellen auf Eisenbahngelände dürfen am 24. und 31. 12. 1949 bis 16 Uhr für den geschäftlichen Verkehr offengehalten werden. Dasselbe gilt für den Marktverkehr.
2. Alle übrigen offenen Verkaufsstellen sind am 24. und 31. 12. 1949 für den geschäftlichen Verkehr ab 14 Uhr zu schließen.
3. Das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen offenen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb und im Umherziehen ist nicht zugelassen während der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen sind

Bekanntmachungen des Landratsamts

Schlacht- und Fleischbeschau

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und andere Einhufer sowie Hunde, deren Fleisch zum Genuß von Menschen verwendet werden soll, unterliegen nach dem Fleischbeschaugesetz von und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Die erste wird als Schlacht-, die letzte als Fleischbeschau bezeichnet.

Die Schlacht- und Fleischbeschau hat den Zweck, die menschliche Gesundheit vor den Gefahren zu schützen, die ihr vom Genuß verdorbenen oder von erkrankten Tieren herrührenden Fleisches drohen.

Durch die in letzter Zeit erfolgte teilweise Aufhebung der Fleischbewirtschaftung ist da und dort der Eindruck entstanden, als ob die vorgeschriebene Schlacht- und Fleischbeschau nicht mehr erforderlich sei. Die Bürgermeisterämter werden ersucht, die in Frage kommenden Kreise darauf hinzuweisen, daß die aus gesundheitspolizeilichen Gründen erforderliche Schlacht- und Fleischbeschau durch einen Fleischbeschauarzt bzw. einen Fleischbeschauer nach wie vor vorgeschrieben ist.

Calw, den 13. Dezember 1949.

Landratsamt.

Erwerb von Jagdwaffen

Das französische Landeskommissariat hat die

Fa. Rottweiler Kunstseidefabrik A.G. in Rottweil

für die Einfuhr von Jagdwaffen und Jagdmunition und die Büchsenmacher

Paul Jung in Tübingen, Eberhardstr. 6, Alfred Knödler in Ravensburg, Marktstraße 9,

Friedrich Kunze in Freudenstadt, Katharinenstraße 44,

Walter Röll in Oberndorf a. N.

für den Handel mit Jagdwaffen und Jagdmunition und deren Instandsetzung, sowie die

Fa. Gerhard Paulus in Bad Liebenzell für den Handel mit Jagdmunition grundsätzlich zugelassen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Drillinge als Jagdkarabiner mit gezogenem Lauf anzusehen sind.

Landratsamt.

Treibstoffmarkenausgabe ab Januar 1950 monatlich über die Bürgermeisterämter

Ab Januar 1950 erfolgt die Treibstoffmarkenausgabe monatlich über die Bürgermeisterämter. Die Kraftfahrzeugbesitzer sind verpflichtet, nur gegen Vorlage der roten Treibstoffkennkarte die Treibstoffmarken auf dem zuständigen Bürgermeisteramt des Wohnortes jeweils in der Zeit vom 1.—8. eines Monats abzuholen. Fahrzeughalter, welche ihr Fahrzeug nach dem 15. 9. 1949 zugelassen haben und augenblicklich noch keine rote Treibstoffkennkarte besitzen, können mit der Empfangnahme der Marken diese rote Karte gegen Bezahlung von DM 1.— bei ihrem zuständigen Bürgermeisteramt erhalten.

Die in Calw wohnhaften Kraftfahrzeugbesitzer erhalten ihre Treibstoffmarken gleichfalls zwischen dem 2.—8. 1. 1950 bei der Treibstoffstelle Calw (Marktplatz 20, Zimmer 22).

Es besteht Veranlassung besonders darauf hinzuweisen, daß die neuen Treibstoffmarken nur noch für den betreffenden Monat Gültigkeit haben und nicht mehr wie bisher für drei Monate.

Die Ausgabe der Marken an die gewerblichen Fuhrunternehmer und Unternehmer des Werkverkehrs, welche mit der Abgabe ihres vorgeschriebenen monatlichen Transportleistungsberichtes sich in Verzug befinden, bleibt bis zum Eingang des rückständigen Leistungsberichtes gesperrt, so

Straßensperrung

Auf Grund § 4 StVO. wird der Durchgangsverkehr auf der Landstraße II. Ordnung Nr. 4 von der Abzweigung Neuenbürg-Wilhelmshöhe in Richtung Ottenhausen wegen Kanalisationsarbeiten in Arnbach bis zur Beendigung der Arbeiten gesperrt. Umleitung erfolgt über Schwann.

Diese Anordnung tritt mit dem Aufstellen der Verbotstafeln in Kraft.

Calw, den 15. Dezember 1949.

Landratsamt.

Satzung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Bedienstete der Gemeinden des Kreises Calw durch den Kreisverband Calw.

§ 1. Der Kreisverband üernimmt mit Wirkung gegenüber allen Gemeinden des Kreises, die den Gemeinden gegenüber ihren Bediensteten obliegende (Pflicht) Aufgabe zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach den (mit Bekanntmachung des Württ. Innenministers vom 24. 4. 1943, Nr. I 632 — Amtsbl. S. 102 — veröffentlichten) Beihilfegrundätzen

§ 2. Die Beihilfen werden jeweils in dem Umfange und unter den Voraussetzungen gewährt, wie sie das Land seinen Bediensteten gewährt.

§ 3. Die Berechnung der Leistungen obliegt dem Kreisamtmann

§ 4. Diese Satzung tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Das Innenministerium hat diese Satzung, die vom Kreistag am 20. Oktober 1949 erlassen wurde, durch Weisung vom 17. Nov. 1949, Nr. IV, 2138 A, Nr. 64. genehmigt. Die Satzung ist hiemit gemäß Art. 17, Abs. 4 der Kreisordnung öffentlich bekanntgemacht.

Kreisverbandsverwaltung.

Dienstnachricht

Herr Regierungsinspektor Robert Heermann beim Landratsamt Calw ist durch Entschliebung des Herrn Staatspräsidenten vom 23. 11 1949 mit Wirkung vom 1. Dez. 1949 zum Regierungsoberinspektor ernannt worden.

daß diese ihr Treibstoffkontingent erst nach Eingang ihrer Leistungsberichte bei der Verkehrsabteilung in Calw und nach Aufhebung der Sperre bei der Treibstoffstelle Calw erhalten können. Die Treibstoffmarken für den Linienverkehr werden wie seither erst auf Anweisung der Verkehrsabteilung in Calw ausgegeben.

Die Verteilung des Treibstoffkontingents an die Fahrzeugbesitzer ist in Verbindung mit der Verteiler-Kommission erfolgt und vollständig aufgeteilt, so daß nachträgliche Zuwendungen vollständig ausgeschlossen sind.

Kreisverbandsverwaltung

Treibstoffstelle

Calw

Marktplatz 20, Tel. 451

Postwertzeichen verlieren ihre Gültigkeit

Die Postwertzeichen, erste und zweite Dauerserie nach der Währungsreform der Länder Rheinland-Pfalz, Südbaden und Württemberg-Hohenzollern verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1949 ihre Gültigkeit zum Freimachen von Postsendungen. Die nicht verbrauchten Postwertzeichen können im Januar 1950 bei den Postämtern gebührenfrei gegen andere Postwertzeichen umgetauscht werden. Bis zum 31. Dezember 1949 erfolgt kein Umtausch.

Wahl der Ausschüsse der Allgem. Ortskrankenkassen Calw, Nagold und Neuenbürg

I. Allgemeines

Die Ausschüsse der Allgemeinen Ortskrankenkassen Calw, Nagold und Neuenbürg, deren Wahlzeit am 31. Dezember 1949 abläuft, sind auf die Dauer von fünf Jahren neu zu wählen; sie werden je zur Hälfte von Versicherten und Arbeitgebern gebildet (§ 21 Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 6. 7. 49 — Reg.Bl. S. 319 —).

Zu wählen sind bei jeder Kasse 18 Vertreter und 36 Stellvertreter.

II. Zeit und Ort der Wahl

Die Wahl findet nach Weisung des Arbeitsministeriums vom 14. 12. 1949 (Nr. III B 5 a)

am Sonntag, dem 5. Februar 1950,
von 9—17 Uhr
statt, und zwar

- für Wahlberechtigte, die in Calw, Nagold und Neuenbürg wohnen, in den Geschäftsräumen der Allgemeinen Ortskrankenkasse,
- für Wahlberechtigte, die in den übrigen Gemeinden des Kassenbezirks wohnen, in den Rathäusern dieser Gemeinden,
- für Wahlberechtigte, die außerhalb des Kassenbezirks wohnen, in einem von ihnen zu bestimmenden Abstimmungsbezirk innerhalb des Kassenbezirks. Wahlbezirk ist der Kassenbezirk.

III. Wahl-Vorschlagslisten

Gewählt wird geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten.

Die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten werden hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten beim Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse Calw bzw. Nagold bzw. Neuenbürg einzureichen. Berücksichtigt werden nach der bestehenden Wahlordnung nur

- Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern,
- Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitnehmern,
- Vorschlagslisten von Verbänden solcher Vereinigungen,
- Vorschlagslisten von Arbeitgebern, die von Vertretern mit zusammen mindestens (100) Stimmen unterzeichnet sind,
- Vorschlagslisten von Versicherten, die von mindestens 250 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe unterzeichnet sind.

Die Vorschlagslisten 1—3 müssen von den zur Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes gesetzlich berufenen Personen unterzeichnet sein.

Einreichungstermin: Zugelassen werden nur Vorschlagslisten die spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag, d. h. spätestens bis 14. 1. 1950, beim Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse Calw bzw. Nagold bzw. Neuenbürg eingereicht sind. Die Stimmabgabe ist an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden.

Die einzelnen Bewerber sind auf der Vorschlagsliste nach Familien- und Vornamen, Geburtstag, Beruf und Wohnort zu bezeichnen; bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Benannten sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt.

Mit den Vorschlagslisten für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Vorschlagslisten für Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgeschlagener Bewerber nach § 17 RVO. zur Ablehnung der Wahl befugt ist.

In jeder Vorschlagsliste von Arbeitgebern oder Versicherten soll ferner ein Vertreter der Vorschlagsliste und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unter-

zeichner angegeben werden (Listenvertreter).

Zwei oder mehrere Vorschlagslisten können miteinander verbunden werden, so daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste anzusehen und zu behandeln sind.

Die Verbindungserklärung durch die Listenvertreter muß übereinstimmend spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag, d. h. spätestens bis 21. 1. 1950 dem Vorstand der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse gegenüber schriftlich abgegeben werden.

Die Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten ist Sache des Vorstands der einzelnen Kasse. Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 21. 1. 1950 bis zum Wahltag zur Einsicht der Beteiligten in den Geschäftsräumen der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse öffentlich angeschlagen und aufgelegt.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die darin vorgeschlagenen in der Reihenfolge der Liste als gewählt; eine Wahl findet alsdann nicht statt.

IV. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die volljährigen Versicherten der obengenannten Kassen und die volljährigen Arbeitgeber, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten Beiträge zu zahlen haben.

Die Aufgabe des Kreisamtsblatts

Die als Anordnungen im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilungen haben für die Bevölkerung wie für die Behörden bindende Wirkung. Sie sind öffentliche Bekanntmachungen, von denen jedermann in seinem eigenen Interesse Kenntnis nehmen sollte. Außerdem verfolgen die Veröffentlichungen den Zweck, die Bevölkerung über einzelne wichtige Vorgänge aufzuklären oder auf Maßnahmen allgemeiner Natur vorzubereiten.

Das Amtsblatt ist das alleinige amtliche Verkündungsorgan des Kreises. Einen Ersatz für das Amtsblatt gibt es nicht. Es liegt aus diesen Gründen im Interesse jedes Kreisangehörigen, das Amtsblatt regelmäßig zu beziehen und aufmerksam zu lesen.

Neubestellungen nehmen in jeder Gemeinde die Austräger oder das Postamt an.

Etwaige Beschränkungen im Wahlrecht nach den Bestimmungen der RVO. und auf Grund der politischen Säuberung sind zu beachten.

Das Stimmrecht der einzelnen Arbeitgeber richtet sich nach der Zahl ihrer versicherungspflichtig Beschäftigten. Für je einen versicherungspflichtig Beschäftigten führen sie eine Stimme; Arbeitgeber, die mehrere versicherungspflichtige Beschäftigten führen für je angefangene 30 Beschäftigte eine Stimme. Mehr als 30 Stimmen kann kein Arbeitgeber führen.

Arbeitgeber, die selbstversichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Beschäftigten, andernfalls zu den Versicherten.

Stichtag für die Berechnung des Stimmrechts der Arbeitgeber ist der Tag der Ausschreibung der Wahl.

V. Wahlbarkeit

Wählbar sind alle volljährigen Arbeitgeber, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten Beiträge an die Allgemeine Ortskrankenkasse Calw bzw. Nagold bzw.

Neuenbürg zu zahlen haben und alle volljährigen Versicherten dieser Kassen.

Beschränkungen in der Wahlbarkeit nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und auf Grund der politischen Säuberung sind zu beachten.

VI. Wählerlisten

Die Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnisse dienen zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung. Sie können bei der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse während der üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden. Einsprüche gegen die Wahl- und Stimmberechtigung eines Versicherten oder Arbeitgebers sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag, d. h. bis 14. 1. 1950 beim Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse unter Beifügung von Beweismitteln zu erheben.

VII. Wahlausweise

Die Wahlausschüsse sind befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung eines jeden Wählers zu prüfen. Spätestens 1 Woche vor dem Wahltag, d. h. spätestens bis 28. 1. 1950 werden die in die Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnisse eingetragenen Wähler durch eine Postkarte über ihre Wahlberechtigung benachrichtigt. Die Postkarte dient als Wahlausweis bei der Abstimmung.

Keine Benachrichtigung erhalten die Freiwilligen Mitglieder und die Mitglieder der Rentnerkrankenversicherung.

Bei den freiwilligen Mitgliedern dient die neueste Beitragsquittung oder das laufende Beitragsbuch als Wahlausweis, Mitglieder der Rentnerkrankenversicherung haben ihre Wahlberechtigung durch Vorlage ihres Rentenbescheides und ihres Postausweises nachzuweisen.

VIII. Sonstiges

Für die Wahl gelten im übrigen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und der Wahlordnung in Verbindung mit der Weisung des Arbeitsministeriums vom 14. 12. 49, (Nr. III, B 5 a).

Näheres über den Gang der Wahl wird später bekanntgegeben.

Die Vorstände
der Allg. Ortskrankenkassen
Calw, Nagold und Neuenbürg

Kraftfahrzeugsteuer

Der überwiegende Teil der Steuerkarten für Kraftfahrzeuge verliert mit dem Ablauf des 31. Dezember 1949 seine Gültigkeit.

Bei dem erfahrungsgemäß zu erwartenden größeren Andrang bei persönlichem Erscheinen auf dem Finanzamt anlässlich der Erneuerung der Steuerkarten empfiehlt es sich, wenn die Kraftfahrzeughalter ihre Steuerkarten möglichst während der folgenden Tage in der Zeit von 8 bis 12 Uhr erneuern:

für Krafträder
vom 15.—20. Dez. 1949

für Personenkraftwagen
vom 21.—24. Dez. 1949

für Lastkraftwagen, Omnibusse usw.
vom 27.—30. Dez. 1949

Am 31. Dezember können keine Kraftfahrzeugsteuerkarten gelöst werden, da die Finanzkasse an diesem Tag geschlossen bleibt.

Ich bitte aber, in weitgehendstem Maße von dem unbaren Zahlungsverkehr durch Einzahlung oder Überweisung der Kraftfahrzeugsteuer auf das Postscheckkonto Reutlingen der Finanzkasse Nr. 208 oder auf das Girokonto Nr. 55 bei der Sparkasse Neuenbürg Gebrauch zu machen. In diesen Fällen ist jedoch auf dem Zahlungsabschnitt unbedingt die Nummer des Kennzeichens, die Nummer der Kraftfahrzeugsteuerliste und die Zeitdauer der Gültigkeit der neuen Steuerkarte zu vermerken.
Finanzamt Neuenbürg (Württ.)

Bekanntmachung

Die Diensträume der Landwirtschaftsämter Calw und Nagold bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr für den Publikumsverkehr geschlossen.

Landwirtschaftsamt Calw und Nagold

Waldbauernlehrgänge in Dornstetten

Die Privatwaldabteilung der Württ. Landesforstdirektion teilt mit: In diesem Jahr finden wiederum 2 Waldbauernlehrgänge an der Landesforstschule in Dornstetten statt. Die Lehrgangstermine sind: 1. Lehrgang 16. 1.—4. 2. 1950, 2. Lehrgang 8. 2. bis 28. 2. 1950. Die Gesamtkosten für Unterricht, volle Unterkunft und Verpflegung betragen 80 DM je Lehrgang. Die Bundesbahn gewährt eine Fahrpreismäßigung von 50 Prozent.

Die Lehrgänge dienen dazu, Privatwaldbesitzer und deren Söhne in der Bewirtschaftung ihrer Wälder zu unterrichten. Die Vorträge werden untermauert durch Lehrwanderungen, Lehrfahrten und Übungen. Bei dem großen Erfolg, den der 1. Waldbauernlehrgang erzielt hat, wird den Privatwaldbesitzern dringend empfohlen, sich für einen der Lehrgänge bei der Württembergischen Landesforstdirektion Tübingen, Schwabstraße 20 vormerken zu lassen.

Kreisstadt Calw

Einrichtung des forstlichen Betriebsdienstes im Privatwalde auf Markung Calw

Die Durchführungsverordnung zur Aenderung des Körperschaftsforstgesetzes und über die Bildung forstlicher Betriebsdienstbezirke vom 23. 9. 1949, Reg.Bl. S. 525, ist in Kraft getreten. Es ist somit im gesamten Privatwalde Süd-Württembergs und Hohenzollerns der forsttechnische Betriebsdienst alsbald einzurichten. Die Einrichtung kann auf 2 Arten bewerkstelligt werden:

- Zusammenschluß der Privatwaldeigentümer eines Forstbezirks zur Bildung eines gemeinschaftlichen Betriebsdienstbezirks;
- Einbeziehung der Privatwaldungen in forstliche Betriebsdienstbezirke des Staates oder der Körperschaften. Hierbei kann die Tätigkeit des zuständigen Betriebsbeamten entweder nur eine beratende oder auf speziellen Wunsch der Privatwaldeigentümer eine betreuende sein. Während die beratende Tätigkeit die das Ziel hat, durch Beratung eine allgemeine Steigerung der Holzherzeugung und Verbesserung des Waldzustandes herbeizuführen, gebührenfrei ist, wird für die betreuende Tätigkeit, die sich auf alle Arbeiten einer forstlichen Betriebsführung, wie Vermittlung von Forstpflanzen, Durchführung und Beaufsichtigung von Kulturarbeiten, Jungwuchspflege und Verjüngungsmaßnahmen, Holzsortierung und Holzaufnahmen; Fertigung von Kaufverträgen und Betriebsplänen; Waldwertschätzungsarbeiten und Waldwegbauten erstreckt, ein Betreuungsbeitrag erhoben. Die Höhe, Berechnungsgrundlage und Fälligkeit dieses Beitrags wird noch bestimmt und bekanntgegeben werden.

Die Forstdirektion hat nun im Einvernehmen mit der Körperschaftsdirektion und nach Anhören der forstlichen Berufsvertretung für das gesamte Land einen Plan für die Einteilung der forstlichen Betriebsdienstbezirke entworfen. Nach diesem Plan werden die auf Markung Calw und Alzenberg liegenden Privatwaldungen in den Betriebsdienstbezirk des staatlichen Revierförstlers in Calw einbezogen.

Ein Auszug aus diesem Plan liegt auf dem Rathaus, Zimmer 8, 2 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Sollte der Plan nicht gebilligt werden und zur Bildung eines eigenen forsttechnischen Betriebsdienstes geschritten werden, so ist für diese Bildung eine Frist bis zum 31. 12. 1949 gestellt.

Bürgermeisteramt.

Lösen Sie eine Neujahrsglückwunschkarte!

Sie haben damit folgende Vorteile:

- Sie vergessen niemanden zu beglückwünschen.
 - Sie sparen Geld, Zeit und Mühe.
 - Sie tun damit ein gutes Werk.
- Tragen Sie sich deshalb noch heute in die auf Ihrem Rathaus aufliegende Liste ein! Die Mindestgebühr beträgt 1.— DM.

Neujahrsglückwünsche

Herr Landrat Geißler hat die früher üblichen Neujahrsglückwunschkarten wieder eingeführt, deren Erlös für Hilfsbedürftige bestimmt ist. Wir bitten die Unternehmen der Industrie und des Handels, durch Eintragung in die auf den Rathäusern des Kreises Calw bereitliegenden Listen zu einem guten Erfolg der damit verbundenen Sammlung beizutragen.

Industrie- und Handelskammer
Rottweil
Nebenstelle Calw

Stadt Nagold

Streuen auf öffentlichen Straßen, Entfernen von Schnee, Rodeln, Schleifen.

Die nunmehr wieder eintretende Kälteperiode mit Glatteis und Schneefällen gibt Veranlassung, die Einwohnerschaft auf folgende ortspolizeiliche Vorschriften hinzuweisen:

- Bei Glatteis sind die Anlieger verpflichtet, entlang ihrer Anwesen einschließlich Gärten und Hofräumen, die Gehwege und die Straße bis zur Straßenmitte mit Sand oder Asche zu streuen. Entsteht das Glatteis nach 21 Uhr, so ist sofort nach Tagesanbruch der Streupflicht zu genügen. Im Bedarfsfalle muß das Streuen auch tagsüber wiederholt werden. Vor allem sind die Durchgangsstraßen zuverlässig zu streuen. Bei plötzlich auftretendem Glatteis führt das Stadtbauamt zur teilweisen Entlastung der Streupflichtigen für die Straßen soweit möglich einen zusätzlichen Streudienst durch. Dadurch werden jedoch die Anlieger ihrer Verpflichtung zum Streuen und ihrer Haftpflicht bei Unglücksfällen nicht enthoben. Auf ausreichendes Streuen werden ganz besonders die Besitzer von Eckgrundstücken und die Anlieger im Galgenberggebiet hingewiesen, wo sich alljährlich infolge ungenügenden Streuens zahlreiche Unfälle ereignen.

- Bei Schneefall ist der Schnee von den Anliegern auf den Gehwegen zu entfernen. Der Schnee darf nicht auf die Fahrbahn geworfen werden. Bei einsetzendem stärkerem Schneefall fordere ich die Bevölkerung jetzt schon auf, den Schnee auch auf den Straßen zu entfernen.

- Bei Tauwetter sind die Straßen und Wege entsprechend der Straßenreinigungspflicht bis zur Mitte der Straße zu kehren. Außerdem ist für einen geordneten Abzug des Schneewassers zu sorgen.

- Das Rodeln und Schleifen auf den Straßen und Wegen innerhalb der Stadt ist verboten. Außerhalb der Stadt ist das Rodeln auf allen denjenigen Wegen verboten, die in eine Verkehrsstraße mit Autoverkehr einmünden. Die Eltern und Lehrherren werden ersucht, diese Vorschriften ihren Kindern und Lehrlingen einzuschärfen.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften hat nicht nur strenge Bestrafung, sondern auch Schadenersatzleistung auf Grund der gesetzlichen Haftpflicht zur Folge.

Nagold, den 15. Dezember 1949.

Bürgermeisteramt.

Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland

Nr. 4 vom 21. November 1949 (Eingang beim Landratsamt am 23. 11. 49).

Gesetz Nr. 11: Erste Abänderung des Gesetzes Nr. 1 Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, S. 34.

Gesetz Nr. 12: Wichtigkeit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit, S. 36.

Verordnung Nr. 237: Ersetzung des Ausdrucks „Gerichte der franz. Militärregierung in Deutschland“ durch „Französische Gerichte der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland“, S. 38.

Verordnung Nr. 238 zur Abänderung der Verordnung Nr. 177 vom 29. Sept. 1948 über die Gerichte der Französischen Militärregierung in Deutschland, S. 38.

Verfügung Nr. 141: Abänderung der Verfügung Nr. 89 des franz. Oberbefehlshabers in Deutschland vom 29. Sept. 1948 betreffend Sitz und Zuständigkeit der Gerichte der Französischen Militärregierung in Deutschland, S. 40.

Verfügung Nr. 142: Abänderung der Verfügung Nr. 94 des franz. Oberkommandos in Deutschland vom 5. Okt. 1948 über die Zusammensetzung des Gnadenausschusses, S. 41.

Anordnung Nr. 136 des Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland zur Abänderung der Anordnung Nr. 48 des Französischen Oberbefehlshabers in Deutschland vom 29. Januar 1948, S. 42.

Berichtigung der Verordnung Nr. 235 des Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland vom 18. Sept. 49, betreffend Abänderung des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung über Devisenbewirtschaftung, veröffentlicht in Nr. 305 des Amtsblattes des franz. Oberkommandos für Deutschland, S. 43.

Nr. 6 vom 9. 12. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 16. 12. 1949).

Gesetz Nr. 13: Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten S. 54.

Gesetz Nr. 14: Strafbare Handlungen gegen die Interessen der Besatzung

Anordnung Nr. 137 über die Bildung einer Auslieferungskommission S. 65.

Berichtigung der Verordnung Nr. 238 zur Abänderung der Verordnung Nr. 177 vom 29. Sept. 1948 über die Gerichte der Französischen Militärregierung in Deutschland S. 66.

Evang. Gottesdienste in Calw

Heiliger Abend, 24. Dez. 1949

16.00 Uhr Christfeier in der Kirche.
23.30 Uhr Christmette in der Kirche (Kerzen mitbringen).

Christfest, 25. Dezember

9.30 Uhr Festgottesdienst in der Kirche (Landesbischof D. Haug), anschl. Heiliges Abendmahl.

2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember

9.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche (Weymann). 16 Uhr Weihnachtssingen der Hymnushorknaben in der Kirche. (Die Kirche ist geheizt.)

Mittwoch, den 28. Dezember

20 Uhr Männerabend „Woher nimmt der Christ den Mut, sich politisch zu betätigen“.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Heiliger Abend, 24. Dezember, 17 Uhr

Christvesper (Seifert) Stadtkirche.

Christfest, 25. Dezember

9.30 Uhr Festgottesdienst Stadtkirche, anschließend Feier des Hl. Mahles mit Beichte (Seifert). 10 Uhr Gottesdienst Waldrennach, anschließend Feier des Heiligen Mahles mit Beichte (Jäger). 16 Uhr Weihnachtsfeier des Jugendgottesdienstes (Seifert).

Stephanustag, 26. Dezember

9.30 Uhr Gottesdienst Stadtkirche (Jäger).

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.